

TE Vwgh Erkenntnis 2013/4/25 2010/15/0157

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.04.2013

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag;

Norm

EStG 1988 §4 Abs2;

EStG 1988 §5 Abs1;

EStG 1988 §9;

1. EStG 1988 § 4 heute
2. EStG 1988 § 4 gültig ab 30.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2026 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
4. EStG 1988 § 4 gültig von 01.07.2025 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025
5. EStG 1988 § 4 gültig von 19.03.2025 bis 30.06.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2025
6. EStG 1988 § 4 gültig von 10.10.2024 bis 18.03.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2024
7. EStG 1988 § 4 gültig von 23.12.2023 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2023
8. EStG 1988 § 4 gültig von 01.09.2023 bis 22.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
9. EStG 1988 § 4 gültig von 22.07.2023 bis 31.08.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
10. EStG 1988 § 4 gültig von 28.10.2022 bis 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2022
11. EStG 1988 § 4 gültig von 20.07.2022 bis 27.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
12. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.2021 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 227/2021
13. EStG 1988 § 4 gültig von 30.10.2019 bis 30.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
14. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2018 bis 29.10.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2017
15. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2015
16. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2015
17. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2016 bis 28.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
18. EStG 1988 § 4 gültig von 29.12.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2015
19. EStG 1988 § 4 gültig von 15.08.2015 bis 28.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
20. EStG 1988 § 4 gültig von 30.12.2014 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2014
21. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2013 bis 29.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
22. EStG 1988 § 4 gültig von 15.12.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
23. EStG 1988 § 4 gültig von 01.04.2012 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
24. EStG 1988 § 4 gültig von 01.04.2012 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2012
25. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.2010 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
26. EStG 1988 § 4 gültig von 18.06.2009 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009

27. EStG 1988 § 4 gültig von 01.04.2009 bis 17.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2009
28. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2007
29. EStG 1988 § 4 gültig von 29.12.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2007
30. EStG 1988 § 4 gültig von 24.05.2007 bis 28.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
31. EStG 1988 § 4 gültig von 27.06.2006 bis 23.05.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2006
32. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.2005 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2005
33. EStG 1988 § 4 gültig von 20.08.2005 bis 30.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2005
34. EStG 1988 § 4 gültig von 16.02.2005 bis 19.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2005
35. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.2004 bis 15.02.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
36. EStG 1988 § 4 gültig von 05.06.2004 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2004
37. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.2003 bis 04.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2003
38. EStG 1988 § 4 gültig von 20.12.2003 bis 30.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2003
39. EStG 1988 § 4 gültig von 21.08.2003 bis 19.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
40. EStG 1988 § 4 gültig von 05.10.2002 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2002
41. EStG 1988 § 4 gültig von 14.08.2002 bis 04.10.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2002
42. EStG 1988 § 4 gültig von 27.04.2002 bis 13.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2002
43. EStG 1988 § 4 gültig von 06.01.2001 bis 26.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2001
44. EStG 1988 § 4 gültig von 15.07.1999 bis 05.01.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
45. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.1996 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 797/1996
46. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.1996 bis 30.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 755/1996
47. EStG 1988 § 4 gültig von 01.05.1996 bis 30.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
48. EStG 1988 § 4 gültig von 27.08.1994 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 680/1994
49. EStG 1988 § 4 gültig von 01.12.1993 bis 26.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
50. EStG 1988 § 4 gültig von 01.09.1993 bis 30.11.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 694/1993
51. EStG 1988 § 4 gültig von 01.07.1990 bis 31.08.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 281/1990
52. EStG 1988 § 4 gültig von 30.12.1989 bis 30.06.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989
53. EStG 1988 § 4 gültig von 30.07.1988 bis 29.12.1989

1. EStG 1988 § 5 heute

2. EStG 1988 § 5 gültig ab 22.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023

3. EStG 1988 § 5 gültig von 01.04.2012 bis 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2012

4. EStG 1988 § 5 gültig von 18.06.2009 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009

5. EStG 1988 § 5 gültig von 24.05.2007 bis 17.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007

6. EStG 1988 § 5 gültig von 27.06.2006 bis 23.05.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2006

7. EStG 1988 § 5 gültig von 01.01.1991 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 10/1991

8. EStG 1988 § 5 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 257/1990

9. EStG 1988 § 5 gültig von 30.07.1988 bis 31.12.1990

1. EStG 1988 § 9 heute

2. EStG 1988 § 9 gültig ab 08.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2021

3. EStG 1988 § 9 gültig von 01.03.2014 bis 07.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2014

4. EStG 1988 § 9 gültig von 21.08.2003 bis 28.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003

5. EStG 1988 § 9 gültig von 30.12.2000 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000

6. EStG 1988 § 9 gültig von 13.01.1999 bis 29.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/1999

7. EStG 1988 § 9 gültig von 01.01.1999 bis 12.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 49/1998

8. EStG 1988 § 9 gültig von 01.12.1993 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993

9. EStG 1988 § 9 gültig von 30.12.1989 bis 30.11.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989

10. EStG 1988 § 9 gültig von 30.07.1988 bis 29.12.1989

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Zorn und die Hofrätin Dr. Büsser sowie die Hofräte MMag. Maislinger, Mag. Novak und Dr. Sutter als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Zaunbauer, über die Beschwerde der G H GmbH in N, vertreten durch die Anwaltspartnerschaft Krückl Lichtl Huber Eilmsteiner in

4020 Linz, Harrachstraße 14/I, gegen den Bescheid des unabhängigen Finanzsenates, Außenstelle Linz, vom 22. Juli 2010, Zl. RV/0402-L/08, betreffend Körperschaftsteuer 2004 und 2005, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat der Beschwerdeführerin Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.326,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Die Beschwerdeführerin, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, erzeugte und verkaufte 2004 Produkte, die markenrechtlich geschützten Produkten ähnlich sind und wurde vom Markenrechtsinhaber im November 2005 geklagt, der aus dem Titel des Schadenersatzes einen Betrag von zumindest 100.000 EUR sowie einen weiteren Betrag von 75 EUR je verkauftem Produkt geltend machte. Für die drohende Inanspruchnahme aus der Markenrechtsverletzung und für zu erwartende Rechtsanwaltskosten dotierte sie zum 31. Dezember 2004 eine Rückstellung von 52.000 EUR. Im Zuge einer Außenprüfung vertrat der Prüfer die Auffassung, die Bildung der Rückstellungen zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2004 sei unzulässig, weil die Beschwerdeführerin erst durch Zustellung der Klageschrift im November 2005 mit der Forderung aus behaupteten Markenrechtsverletzungen konfrontiert worden sei. Erst zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2005 könne eine Rückstellung gebildet werden.

Das Finanzamt folgte dem Prüfer und erließ nach Wiederaufnahme der Verfahren entsprechende Körperschaftsteuerbescheide 2004 und 2005.

Die Beschwerdeführerin berief gegen die im wiederaufgenommenen Verfahren ergangenen Körperschaftsteuerbescheide und brachte vor, sie habe 2004 Produkte erzeugt und geliefert, die markenrechtlich geschützten Produkten ähnelten. Bereits zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung für das Jahr 2004 sei bekannt gewesen, dass der Markenrechtsinhaber eine Klage eingebracht und einen Betrag von 100.000 EUR sowie je verkauftem Produkt einen weiteren Betrag von 75 EUR gefordert habe. Dieser Tatsache habe die Beschwerdeführerin im Zuge der Bilanzerstellung 2004 Rechnung getragen, indem sie für die Markenrechtsverletzung 50.000 EUR und für Rechtsanwaltskosten 2.000 EUR rückgestellt habe. Mit der Klage sei bereits vor deren Zustellung gedroht worden. Bis zum Erhalt der Klage habe aber zumindest die - wenn auch sehr eingeschränkte - Möglichkeit bestanden, dass die behauptete Markenrechtsverletzung widerlegt werden könne.

Rückstellungen für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten dienen dazu, Ausgaben die erst in späteren Perioden anfielen, der Periode ihres wirtschaftlichen Entstehens als Aufwand zuzuordnen. Derartige Rückstellungen dürften auch nur im Jahr des Entstehens gebildet und nicht in einem späteren Jahr nachgeholt werden. Durch den Verkauf markenrechtlich geschützter Produkte im Jahr 2004 habe mit einer Inanspruchnahme aus der Markenrechtsverletzung gerechnet werden müssen. Daher lägen alle Voraussetzungen für die Bildung einer Rückstellung im Jahr 2004 vor. Die Bildung sei aufgrund zwingender unternehmensrechtlicher Bestimmungen (Vollständigkeitsgebot, Imparitätsprinzip, Prinzip der Periodenreinheit) erforderlich.

Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde die Berufung als unbegründet ab.

Angesichts der im November 2005 eingebrachten Klage stehe die Zulässigkeit der Rückstellungsbildung außer Zweifel. Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2004 könne von einer drohenden Inanspruchnahme aus einer ungewissen Verbindlichkeit "(hier Kosten eines Rechtsstreits)" aber noch nicht die Rede sein. Dies würde bedeuten, dass bereits die bloße Erzeugung und Lieferung von Produkten durch die Beschwerdeführerin - ohne Kenntnis dieses Umstandes seitens der klagenden Firma und ohne Erkennen einer allfälligen Markenrechtsverletzung bzw. einer daraus resultierenden Klagsdrohung seitens der Beschwerdeführerin - ein rückstellungsauslösendes Ereignis darstellen würde.

Für den von der belangten Behörde vertretenen Standpunkt, dass die Erzeugung bzw. Lieferung von Waren für den Zeitpunkt der Rückstellungsdotierung nicht von Relevanz sei, spreche auch, dass bei einer Hinterziehung von Steuern oder Sozialversicherungsabgaben erst im Jahr der Aufdeckung eine Rückstellung gebildet werden könne. Wer Abgaben nicht abführe, werde in der Regel danach trachten, eine Entdeckung und Nachzahlung zu vermeiden. Daher sei im Jahr der Hinterziehung die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme nicht gegeben. Selbst die Abhaltung einer Prüfung sei noch nicht Garant für das Erkennen der Manipulation. Daher liege im Ursprungsjahr der Hinterziehung keine

ungewisse Verbindlichkeit vor, eine Rückstellung sei erst dann anzusetzen, wenn die Entdeckung der Tat ernsthaft drohe.

Dass der Umstand einer möglichen Klage zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung, "der jedenfalls nach dem für die Bildungsmöglichkeit einer Rückstellung allein relevanten Bilanzstichtag gelegen sein muss", bekannt gewesen sei, sei nicht von Relevanz, "würde dies doch bedeuten, dass es damit der Steuerpflichtige in der Hand hätte durch die Wahl des Zeitpunkts der Bilanzerstellung den Rückstellungszeitraum zu steuern".

Der Einwand der Beschwerdeführerin, dass eine Rückstellung nur im Jahr des wirtschaftlichen Entstehens des Schuldgrundes zu bilden sei und eine unterlassene Rückstellung in einem späteren Jahr nicht nachgeholt werden dürfe, ver helfe dem Berufungsbegehren nicht zum Durchbruch, "würde doch auch dieser darauf abzielen, dass bereits die Erzeugung und der Verkauf der (Produkte) - und nicht erst die im nachfolgenden Wirtschaftsjahr gesetzten rechtlichen Schritte (des Inhabers der Markenrechte) rückstellungsbegründend - gewesen seien".

Dem Verweis auf handelsrechtliche Bestimmungen, die auf Grund des Maßgeblichkeitsprinzips auch im Steuerrecht anzuwenden seien, sei zu entgegnen, dass sich auch daraus kein Umstand ableiten lasse, die strittige Rückstellung bereits im Jahr 2004, also jenem Zeitpunkt, "in welchem die (Produkte) in Verkehr gebracht worden seien, aber noch keine Forderungen eines Dritten drohten, zu dotieren".

Gegen diesen Bescheid wendet sich die Beschwerde.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Z 3 EStG 1988 in der für den Beschwerdefall maßgeblichen Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2003, BGBl. I Nr. 71/2003, können Rückstellungen für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten gebildet werden, wenn sie nicht Abfertigungen, Pensionen oder Jubiläumsgelder betreffen. Gemäß Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 3, EStG 1988 in der für den Beschwerdefall maßgeblichen Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2003, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 71 aus 2003,, können Rückstellungen für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten gebildet werden, wenn sie nicht Abfertigungen, Pensionen oder Jubiläumsgelder betreffen.

Nach § 9 Abs. 3 leg. cit. ist die Bildung von Rückstellungen nur dann zulässig, wenn konkrete Umstände nachgewiesen werden können, nach denen im jeweiligen Einzelfall mit dem Vorliegen oder dem Entstehen einer Verbindlichkeit ernsthaft zu rechnen ist. Nach Paragraph 9, Absatz 3, leg. cit. ist die Bildung von Rückstellungen nur dann zulässig, wenn konkrete Umstände nachgewiesen werden können, nach denen im jeweiligen Einzelfall mit dem Vorliegen oder dem Entstehen einer Verbindlichkeit ernsthaft zu rechnen ist.

Voraussetzung einer steuerrechtlich anzuerkennenden Rückstellung ist nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass ein die Vergangenheit betreffender Aufwand bestimmter Art, dessen wirtschaftliche Veranlassung im Abschlussjahr gelegen ist, ernsthaft, somit mit größter Wahrscheinlichkeit, droht (vgl. z.B. das hg. Erkenntnis 26. Juli 2006, 2006/14/0106, mit weiteren Nachweisen). Voraussetzung einer steuerrechtlich anzuerkennenden Rückstellung ist nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass ein die Vergangenheit betreffender Aufwand bestimmter Art, dessen wirtschaftliche Veranlassung im Abschlussjahr gelegen ist, ernsthaft, somit mit größter Wahrscheinlichkeit, droht vergleiche , z.B. das hg. Erkenntnis 26. Juli 2006, 2006/14/0106, mit weiteren Nachweisen).

Bei der Gewinnermittlung nach § 5 Abs. 1 EStG 1988 - die Beschwerdeführerin ermittelt ihren Gewinn nach dieser Bestimmung - bewirkt die bei dieser Gewinnermittlungsart zu beachtende Maßgeblichkeit der unternehmensrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, dass innerhalb des von den steuerlichen Vorschriften vorgegebenen Rahmens eine Verpflichtung zur Rückstellungsbildung für die steuerliche Gewinnermittlung besteht, wenn eine solche Verpflichtung für die Unternehmensbilanz gegeben ist. Bei der Gewinnermittlung nach Paragraph 5, Absatz eins, EStG 1988 - die Beschwerdeführerin ermittelt ihren Gewinn nach dieser Bestimmung - bewirkt die bei dieser Gewinnermittlungsart zu beachtende Maßgeblichkeit der unternehmensrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, dass innerhalb des von den steuerlichen Vorschriften vorgegebenen Rahmens eine Verpflichtung zur Rückstellungsbildung für die steuerliche Gewinnermittlung besteht, wenn eine solche Verpflichtung für die Unternehmensbilanz gegeben ist.

Die belangte Behörde stellte im angefochtenen Bescheid fest, dass angesichts der im November 2005 eingebrachten Klage des Markenrechtsinhabers die Zulässigkeit der Bildung der in Rede stehenden Rückstellung an sich außer Zweifel

stehe, und vertrat die Auffassung, zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2004 könne von einer drohenden Inanspruchnahme aus der Markenrechtsverletzung nicht die Rede sein, weil die Erzeugung und Lieferung markenrechtlich geschützter Produkte - ohne Kenntnis dieses Umstandes seitens des Markenrechtsinhabers und ohne Erkennen einer allfälligen Markenrechtsverletzung seitens der Beschwerdeführerin -

kein rückstellungsauslösendes Ereignis darstelle. Dem Berufungsvorbringen, wonach zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung für das Jahr 2004 bekannt gewesen sei, dass der Markenrechtsinhaber eine Klage eingebracht habe, maß die belangte Behörde mit der Begründung, dass der Zeitpunkt der Bilanzerstellung "jedenfalls nach dem für die Bildungsmöglichkeit einer Rückstellung allein relevanten Bilanzstichtag gelegen sein muss", keine Bedeutung bei.

Bei der Gewinnermittlung nach § 5 Abs. 1 EStG 1988 besteht aufgrund der Maßgeblichkeit der unternehmensrechtlichen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung die Verpflichtung, bei der Erstellung des Jahresabschlusses alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die in dem Geschäftsjahr oder einem früheren Geschäftsjahr entstanden sind, zu berücksichtigen. Dabei gilt der Grundsatz der subjektiven Richtigkeit der Bilanz. Richtig ist die Bilanz, wenn die am Bilanzstichtag bestehenden Verhältnisse nach der bei Bilanzerstellung bestehenden Kenntnis des Steuerpflichtigen (bzw. nach der Kenntnis, die der Steuerpflichtige unter Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt bei Bilanzerstellung hätte haben können) in der Bilanz ihren Niederschlag gefunden haben. Ob für die Inanspruchnahme der Beschwerdeführerin aus Markenrechtsverletzungen des Jahres 2004 zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2004 eine Rückstellung zu bilden ist, ist demnach - entgegen der von der belangten Behörde vertretenen Auffassung - nach dem Erkenntnisstand im Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses zu beantworten (vgl. Hofstätter/Reichel, Die Einkommensteuer, Tz 67 ff zu § 4 Abs. 2 sowie Tz 70 f zu § 9, jeweils mit weiteren Nachweisen). Bei der Gewinnermittlung nach Paragraph 5, Absatz eins, EStG 1988 besteht aufgrund der Maßgeblichkeit der unternehmensrechtlichen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung die Verpflichtung, bei der Erstellung des Jahresabschlusses alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die in dem Geschäftsjahr oder einem früheren Geschäftsjahr entstanden sind, zu berücksichtigen. Dabei gilt der Grundsatz der subjektiven Richtigkeit der Bilanz. Richtig ist die Bilanz, wenn die am Bilanzstichtag bestehenden Verhältnisse nach der bei Bilanzerstellung bestehenden Kenntnis des Steuerpflichtigen (bzw. nach der Kenntnis, die der Steuerpflichtige unter Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt bei Bilanzerstellung hätte haben können) in der Bilanz ihren Niederschlag gefunden haben. Ob für die Inanspruchnahme der Beschwerdeführerin aus Markenrechtsverletzungen des Jahres 2004 zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2004 eine Rückstellung zu bilden ist, ist demnach - entgegen der von der belangten Behörde vertretenen Auffassung - nach dem Erkenntnisstand im Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses zu beantworten (vgl. Hofstätter/Reichel, Die Einkommensteuer, Tz 67 ff zu Paragraph 4, Absatz 2, sowie Tz 70 f zu Paragraph 9, jeweils mit weiteren Nachweisen).

Die belangte Behörde hat daher, soweit die in Rede stehende Rückstellung Schadersatzansprüche aus im Jahr 2004 erfolgten Markenrechtsverletzungen der Beschwerdeführerin betrifft (zu den Prozess- bzw. Rechtsanwaltskosten im Zusammenhang mit der im November 2005 eingebrachten Klage vgl. das hg. Erkenntnis vom 26. April 2012, 2009/15/0158), die Rechtslage verkannt. Die belangte Behörde hat daher, soweit die in Rede stehende Rückstellung Schadersatzansprüche aus im Jahr 2004 erfolgten Markenrechtsverletzungen der Beschwerdeführerin betrifft (zu den Prozess- bzw. Rechtsanwaltskosten im Zusammenhang mit der im November 2005 eingebrachten Klage vgl. das hg. Erkenntnis vom 26. April 2012, 2009/15/0158), die Rechtslage verkannt.

Der angefochtene Bescheid erweist sich daher als mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes belastet, weshalb er gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben war. Der angefochtene Bescheid erweist sich daher als mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes belastet, weshalb er gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben war.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 25. April 2013

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2010150157.X00

Im RIS seit

23.05.2013

Zuletzt aktualisiert am

06.02.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at